



Wien, am 08.05.2019

Stellungnahme

Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen geändert wird (WGG-Novelle), Stellung.

Das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen berät seit über 35 Jahren zugewanderte Menschen in arbeitsmarktpolitischen, fremden – und sozialrechtlichen Fragen. Aufgrund dieser langjährigen Expertise wissen wir um die Wichtigkeit adäquater Deutschkenntnisse für eine gelungene Integration.

Wir sprechen uns jedoch explicit dagegen aus, Schicksale von Menschen vom Bestehen formaler schriftlicher und mündlicher Prüfungen abhängig zu machen.

Seit 2003 gibt es die gesetzlich verpflichtende „Integrationsvereinbarung“. Seit 2006 sieht der Gesetzgeber für Drittstaatsangehörige verpflichtende formelle Deutschprüfungen (mittlerweile Integrationsprüfungen) vor. Das Bestehen dieser Prüfungen entscheidet über Aufenthaltssicherheit, soziale Ansprüche und Zuerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Mit dem kürzlich beschlossenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz beabsichtigt der Gesetzgeber in Zukunft Menschen, die diese formalen Prüfungen nicht bestehen, die ihnen zustehende Sozialhilfe bis unter das Existenzminimum zu kürzen.

Zu § 8 Abs. 4-6 WGG-Novelle

Nun soll auch leistbares Wohnen für MigrantInnen an einen formalen Prüfungserfolg geknüpft werden.

Die genannte Änderung ist aus folgenden Gründen **europarechtswidrig**:

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen normiert in Art.11 Abs. 1 f die soziale Gleichstellung von InhaberInnen des Daueraufenthalt-EU mit Staatsangehörigen des Mitgliedsstaats „...**zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum**“.

Der Artikel 32 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Statusrichtlinie) lautet:

Zugang zu Wohnraum

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, Zugang zu Wohnraum unter Bedingungen erhalten, die den Bedingungen gleichwertig sind, die für andere Drittstaatsangehörige gelten, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten.

(2) Bei der Anwendung eines nationalen Verteilungsmechanismus für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sind die Mitgliedstaaten bestrebt, Maßnahmen zur Verhinderung der Diskriminierung von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, und zur Gewährleistung der Chancengleichheit beim Zugang zu Wohnraum zu ergreifen.

Demnach ist es europarechtlich unzulässig, von InhaberInnen des Aufenthaltstitels Daueraufenthalt-EU sowie von Asylberechtigten Prüfungsnachweise zu verlangen, die von österreichischen StaatsbürgerInnen nicht verlangt werden.

Auch aus **sozialpolitischen Gründen** sprechen wir uns gegen die genannte Bestimmung aus:

Aus unserer Erfahrung wissen wir, dass es für bildungsnahe MigrantInnen in der Regel kein Problem ist, die „Integrationsprüfungen“ zu bestehen.

Für AnalphabetInnen und Menschen mit geringer Schulbildung sind diese Prüfungen oft unüberwindliche Hürden. Auch jahrelange Kursbesuche und mehrfache Prüfungsantritte führen zu keinem positiven Ergebnis, obwohl die Personen über ausreichende Sprachkenntnisse für ihren Arbeitsbereich und ihren Alltag verfügen.

Da im Bereich der gemeinnützigen Wohnungsvergabe ja gewisse Einkommensvoraussetzungen gegeben sein müssen, beweisen die Menschen allein durch die Erfüllung dieser Voraussetzungen schon ihre gesellschaftliche Integration.

Die dem Integrationsgesetz entlehnte Bestimmung, wonach ein amtsärztliches Gutachten die dauerhafte Unzumutbarkeit der Ablegung der Integrationsprüfung aufgrund physischer oder psychischer Krankheit bestätigen kann, ist in der Praxis äußerst problematisch.

Für offensichtliche Hindernisse für den Prüfungserfolg wie Analphabetismus, Lernstörungen- und Blockaden u.ä. sieht die Gesetzgebung keinerlei Befreiung vor. Andererseits scheitert selbst bei vorliegenden Krankheitsdiagnosen die Feststellung der Unzumutbarkeit oft an der „Dauerhaftigkeit“ (z.B. leiden Menschen oft jahrzehntelang an posttraumatischen Belastungsstörungen, die es ihnen unmöglich macht zu lernen. Grundsätzlich gilt die Krankheit aber als heilbar), das heißt, sie werden nicht von den Prüfungen befreit.

Wir sehen die Bestimmungen § 8 Abs. 4-6 WGG-Novelle als weiteren Baustein in einem System, das ohnehin schon benachteiligte Menschen noch mehr benachteiligen möchte, und empfehlen daher, leistbares Wohnen nicht von Prüfungen abhängig zu machen.

Das Team des Beratungszentrums für MigrantInnen und Migrantinnen

Rückfragen an:

Mag^a. Dunja Bogdanovic-Govedarica
d.bogdanovic@migrant.at

DSAⁱⁿ Judith Hörlsberger
j.hoerlsberger@migrant.at